

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

86 (3.9.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 86.

Karlsruhe 3. Sept.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. August 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

IV. Münzverwaltung.

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) „Die Ausgaben in der Abth. II von 18^{30/31} mit 666 fl. 1¹/₂ fr.; sodann die Einnahme in der Abth. III von 18^{30/31} und Abth. II von 18^{31/32} mit 33,723 fl. 7 fr. eben so wie die Ausgabe ad 16,551 fl. 23 fr. zu genehmigen.“

2) „Die hohe Regierung um nähere Untersuchung und Anordnung geeigneter Maaßregeln zu bitten, damit künftig die Einnahmen aus der Münzverwaltung mit den Kosten derselben und den Zinsen für den stehenden und laufenden Betriebsfond in ein günstigeres Verhältniß gebracht werden.“

V. Kameraldomänenadministration mit dem Schäfereinstitut.

Die Commission stellt den Antrag: „Die Einnahmen der Rechnungsabtheilung II von 1830/31 mit 102,251 fl. 21³/₄ fr., sodann die Ausgaben in der gleichen Rechnungsabtheilung im Betrage von 136,274 fl. 7³/₄ fr. zu genehmigen.“

Die Budgetcommission schlägt weiter vor:

1) „Die im Jahr 1831 wegen Beschränkung der sämtlichen Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt Karlsruhe gestellte Bitte dringend und mit dem Zusätze zu wiederholen, der künftigen Kammer über den Erfolg der eingeleiteten Prüfung die geeignete Vorlage mit dem Budget zu machen;“

2) „die Einnahmen der Kameraldomänenadministration für das Jahr 1830/31 in dem Betrage von

1,637,626 fl. 41³/₄ fr.

1,637,626 fl. 41³/₄ fr.

und eben so sämtliche Ausgaben im

Betrage von 940,620 fl. 40¹/₂ fr.

diese jedoch mit Abzug von

1,299 fl. 30¹/₂ fr.

und weitem 15 fl.

20 fr. und 4 fl.

28 fr., also mit 19 fl. 48 fr.

1,319 fl. 18¹/₂ fr. 1,319 fl. 18¹/₂ fr.

Bauaufwand für die Mädchenschule in Karlsruhe zu genehmigen.“

Weiterer Antrag in Bezug auf das Schäfereinstitut: Die Einnahme von 1830/31 mit 44,351 fl. 29 fr., und die Ausgabe im Betrage von 43,263 fl. 34¹/₂ fr. zu genehmigen.“

VI. Forstdomänenadministration.

Antrag: „Die Einnahme mit 1,188,937 fl. 18³/₄ fr. und die Ausgabe, incl. des erwähnten Nachlasses, mit 744,996 fl. 39 fr. zu genehmigen.“

Holzhandlungsinstitut zu Karlsruhe und Kastatt.

Antrag: „Die Einnahme von 121,531 fl. 33³/₄ fr. und die Ausgabe ad 115,200 fl. 32 fr. zwar zu genehmigen, die hohe Regierung aber zu bitten, die Aufhebung des Holzhandlungsinstituts vorbereiten, und keine auf die Verlängerung seines Bestands einwirkenden Verträge mehr abschließen zu lassen.“

VII. Postadministration, wird bei den von der Regierung gegebenen Erläuterungen von Seiten der Commission „die Genehmigung des ganzen Abgangs und Nachlassetrags ad 1834 fl. 41¹/₂ fr. in Vorschlag gebracht.“

Die Commission schlägt ferner vor: „Die Einnahme mit

491,106 fl. 11 fr. und die Ausgabe, einschließlich der oben speciell angeführten Nachlässe ad 1834 fl. 41 1/2 fr. mit 286,880 fl. 23 fr. zu genehmigen."

VIII. Justiz- und Polizeirevenuenverwaltung.

Antrag: Die Kammer möge

- „a) Die Einnahme Abtheilung II. von 18^{30/31} mit 24,691 fl. 28 fr.
 - die Einnahme Abtheilung III von 18^{30/31} incl. Abtheilung II von 18^{31/32} 873,251 fl. 46 3/4 fr.
 - b) die Ausgabe Abtheilung II von 18^{30/31} 25,114 fl. 15 1/4 fr.
 - die Ausgabe Abtheilung III von 18^{30/31} incl. Abtheilung II von 18^{31/32} 314,825 fl. 37 1/4 fr.
- genehmigen."

IX. Eigene Einnahmen der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Der Antrag der Commission geht dahin: Die Einnahme Abtheilung II von 18^{30/31} mit 1,755 fl. 6 fr. sodann für 18^{30/31} Abtheilung III mit Abtheilung II von 18^{31/32} mit 16,878 fl. 12 fr. zu genehmigen.

X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Der Antrag der Commission geht dahin: „Die Einnahme Abtheilung II von 18^{30/31} mit 4,524 fl. 43 fr. die Ausgabe 774 fl. 28 1/4 fr. die Einnahme Abtheilung III von 18^{30/31} mit Beischlagung der Abtheilung II von 18^{31/32} mit 163,044 fl. 17 3/4 fr. die Ausgabe 36,461 fl. 54 1/2 fr. für unbeanstandet zu erklären."

B. Eigentlicher Staatsaufwand, und zwar

XI. Staatsministerium.

Nach der Meinung der Commission wären zwar „die bezahlten 25,904 fl. 41 1/2 fr. in Rechnungsausgabe passiren zu lassen, allein nur mit dem Vorbehalt, daß die hohe Regierung eine Auscheidung der Kosten vornimmt, und den auf das Allodialvermögen des höchstseligen Großherzogs Ludwig fallenden Antheil derselben wieder zur Einnahme bringt."

Kosten ad 6,739 fl. 43 1/2 fr. für 3,408 1/8 Ellen schwarzes Tuch, zur Decoration der Schloßkirche etc.

Von der Commission wird die Bitte beantragt: „Die hohe Regierung möge die Verwendung oder den Erlös in der Staatscassenrechnung nachweisen lassen."

Hinsichtlich der Kosten wegen Consecration des Erzbischofs stellt die Commission den Antrag: 1) „Die Ausgabe für eine Reise des frühern Vorstandes der katholischen Kirchensection nach Darmstadt, Limburg, Mainz und Wiesbaden ad 330 fl. 34 1/2 fr. zurück zu weisen und der Regierung zu überlassen, die ganze Ausgabe einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und über die Verpflichtung der Staatscasse zur Uebernahme derselben Vorlage zu machen." 2) Die Kammer möge die ganze Ausgabe ad 94,599 fl. 59 1/2 fr. mit der ad 1 ausgesprochenen Modification, und mit Ausnahme der Pos. 9 bemerkten 1795 fl. 44 1/2 fr. genehmigen."

Ueberschreitung der Civilliste um 324 fl. 57 1/2 fr. Die Commission stellt den Antrag: Die ganze Ausgabe für die Civilliste vom 1. Juni 1830/31 ad 725,324 fl. 57 1/2 fr. zu genehmigen.

Die Mehrausgabe von 1647 fl. 5 1/2 fr. für die Ständeversammlung bedürfe keiner Erläuterung, weil die Größe dieser Position überhaupt bloß von der längeren oder kürzeren Dauer des Landtags abhängt.

Die Ueberschreitung von 3,902 fl. 28 fr. bei der Ordenscasse ist eine Folge der Ordensverleihungen, die beim Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs statt gefunden haben.

Die Commission schlägt die Genehmigung vor.

Die Rubrik „außerordentliche Ausgaben," welche um 71,490 fl. 48 fr. überschritten ist, besteht aus folgenden Posten:

- 1) Zur ersten Einrichtung Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden 16,000 fl.
 - 2) Ausstattung Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise von Baden 14,000 fl.
 - 3) Zum Heirathsgut dieser Prinzessin, nunmehrigen Gemahlin Sr. Hoheit des Prinzen von Wassa 40,000 fl.
 - 4) Präsente bei der Vermählung Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden 10,460 fl.
- 80,460 fl.

Uebertrag: 80,160 fl.

5) Desgleichen bei der Vermählung Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise	6,842 fl.
6) Kosten der Gesetzgebungscommission	6,926 fl. 27 fr.
7) Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	4,012 fl. 21 fr.
8) Druckkosten wegen der neuen Kirchen- agende	250 fl.
	<hr/>
	95,490 fl. 48 fr.

Die Commission schlägt vor: „die Ausgabe von 40,000 fl. mit den Pof. 1 und 2 ad 30,000 fl. zusammen 70,000 fl. zwar zu genehmigen, aber zugleich die Regierung um die Vorlage eines Apanagengesetzentwurfes zu bitten, die unter Nr. 4 und 5 bemerkten 17,302 fl. für Präsente aber zurück zu weisen.“

Bei den Ausgabspostionen 6 und 7 findet die Commission nichts zu erinnern, aber bei der sub Ziff. 8 vorkommenden Ausgabe von 250 fl. für den Druck einer neuen Kirchenagende „schlägt sie vor, dieselbe wie einen frühern, ganz gleichen Aufwand (248 Prot. Hest von 1831, S. 124) nicht zu genehmigen.“

Hauptantrag: „der ganzen Ausgababtheilung III. von 1830/31 und Abtheilung von 1831/32 ad — 1,219,777 fl. 41 fr. — exclus. der oben namentlich beanstandeten Posten die Genehmigung zu ertheilen.“

Die Commission erwähnt noch, daß sie bei Durchgehung der Staatskassenrechnung mehrere tausend Gulden Vorschüsse unter der R. Abth. IV. gefunden hat. Es wurde ein solcher Vorschuß namentlich an einen Gesandten geleistet, der eine große Besoldung von der Staatskasse bezieht.

Es werde diese Bemerkung genügen, um die hohe Regierung auf die Ersatzleistung aufmerksam zu machen.

XII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Commission trägt darauf an: „die Ausgabe von 1430 fl. 27 fr. für Bureaukosten der Gesandtschaften, und vorbehaltlich der Nachweisung die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 4,668 fl. 31 fr., so wie die Gesamtausgabe für 1830/31 ad 166,698 fl. 30 fr. zu genehmigen.“

XIII. Justizministerium mit den Gerichtshöfen.

Die Remuneration wegen des Rechtspraktikanteneramens

für 1829/30 und 1830/31 ad 1800 fl. bringt die Commission zum Strich in Antrag.

Der übrige zur Prüfung vorliegende Aufwand nach Abzug dieser 1800 fl. noch 179,630 fl. 36 1/2 fr. betragend, wird zur Genehmigung vorgeschlagen.

XIV. Ministerium des Innern.

Die Commission schlägt vor: „1,400 fl. Remunerationen wegen der Rheingrenzberichtigung zurückzuweisen, den übrigen Aufwand der Abth. II von 1830/31 aber nach Abzug dieses Betrags mit 68,668 fl. 8 3/4 fr. zu genehmigen.“

II. Etatsjahr 1830/31 mit Hinzurechnung der Abth. II. von 1831/32.

1) Ministerium mit Branchen.

„Die Commission trägt, in Erwägung, daß früher schon die nämlichen Umstände vorhanden waren, darauf an, auch retro fürs Jahr 1830/31 den ganzen Aufwand von 4,258 fl. 47 fr. zu genehmigen.“

2) Bezirksjustiz und Polizei.

Die Ueberschreitung wird nicht beanstandet.

3) Gesundheitspolizei.

„bringt die Commission die Genehmigung des Mehraufwands von 5,948 fl. 11 fr. in Antrag.“

4) Anstalten für die öffentliche

Sicherheit 45,211 fl. 47 1/2 fr.
nämlich

a) Untersuchungs-, Kur- und Regalinstitutionskosten 30,912 fl. 2 1/2 fr.

b) Verpflegung unehelicher Kinder 13,927 fl. 8 1/2 fr.

c) Wegen Feuersgefahr 372 fl. 36 fr.

Antrag: „Die Mehrausgabe von 45,211 fl. 47 1/2 fr. zu genehmigen.“

5) Landesculturkosten 892 fl. 29 fr.
Antrag auf Genehmigung.

6) Unterstützung armer Gemeinden 1,482 fl. 1 fr.
Nicht beanstandet.

7) Unterstützung Heimathloser 1,603 fl. 40 1/2 fr.
Wird nicht beanstandet.

8) Rekrutenziehungs-, Transport- und Pferdeaushebungskosten 4,233 fl. 46 1/2 fr.

Diese Ueberschreitung ist in den Vorlagen der Regierung erläutert.

9) Bauaufwand 2,623 fl. 4 3/4 fr.

Die Commission findet keinen Grund zur Beanstandung.

10) Die Rubrik „außerordentliche Ausgaben“ zeigt keine Ueberschreitung, sondern vielmehr eine Ersparniß von 3,316 fl. 23 1/2 fr., und die Commission erwähnt hier bloß, daß die Ausgabe von 300 fl. für einen Copisten bei der Commandantschaft in Kehl ungeeignet unter dieser Rubrik verrechnet zu seyn scheine.

11) Gensd'armirie.

Antrag: „Die ganze Ausgabe mit 100,427 fl. 54 1/2 fr. zu genehmigen.“

12) Für den katholischen Cultus wurden aufgewendet

a) für die Gedächtnißmedaille auf Errichtung des Erzbißthums 3088 fl. 33 fr.

b) für Tabatieren und Ringe zu Präsesenten für die Geistlichkeit und den Geschäftsträgern in Rom, einem Bijoutier in Stuttgart 9,020 fl. — fr.

c) Wechselsatz an einen hiesigen Banquier 11,297 fl. 16 fr. nämlich

1) Laren für den römischen Stuhl 5,611 fl. 40 fr.

woran indessen nach der Staatscassenrechnung von 18^{31/32} Nassau wieder 2550 fl.

45 fr. ersetzt hat,

2) für Präsente 5685 fl. 36 fr. 11,297 fl. 16 fr.

d) an denselben Banquier ferner Ersatz für bezahlte Reisekosten, Pretiosen u. 15,335 fl. 44 fr.

e) Zinsenvergütung für die sub lit. b u. d bemerkten Ausgaben 2,882 fl. 40 fr.

f) für die Anschaffung der erzbischöflichen Sigille 822 fl. 30 fr. 42,446 fl. 43 fr.

Es wird die Genehmigung des Aufwandes sub Lit. a, b, c, d und f beantragt, allein wegen des sub Lit. e vorkommenden Postens erklärt die Commission einen gleichen Antrag nicht stellen zu können.

„Die Commission glaubt, daß die Ausgabe für Zinse ad — 2882 fl. 40 fr. — zurück zu weisen seye.“

13) Lehranstalten.

„Die Commission trägt auf Genehmigung der gesammten Ueberschreitung bei den Ausgaben für Lehranstalten ad — 3174 fl. 44 fr. an.“

14) Wasser- und Straßenbau.

Anträge:

a) die im Verhältniß zu dem ganzen Aufwand nicht bedeutende Ueberschreitung von 8401 fl. 45 fr. zu genehmigen,

b) die hohe Regierung zu bitten, wegen baldiger Herstellung einer Brücke bei Hünningen die nöthigen Einleitungen zu treffen,

15) Landesvermessung.

„Die Commission bringt die Genehmigung des ganzen Aufwandes ad 12,564 fl. 23 fr. in Antrag,“

16) Milde Fonds und Armenanstalten.

Die Ausgabe für 18^{30/31} zerfällt in folgende Rubriken:

a) Beiträge zu milden Stiftungen 24,786 fl. 37 fr.

b) Gefällentschädigung 2,617 fl. 53 1/4 fr.

c) an arme Handwerkslehrlinge 600 fl. — fr.

d) Gratialien 9,812 fl. 50 1/2 fr.

e) Gratialbesoldungsquartale 14,216 fl. 37 1/4 fr.

f) Statutenmäßiger Beitrag zu Beneficien 21,733 fl. 58 1/2 fr.

73,767 fl. 57 fr.

hiezukommen ferner nach Rechnungsabth. II. von 18^{31/32} für das im Winter 18^{29/30} an Arme abgegebene Holz 7,958 fl. 31 1/4 fr.

Zusammen 81,726 fl. 28 1/4 fr.

der Budgetsatz von 64,800 fl. — fr.

ist demnach überschritten um 16,926 fl. 28 1/4 fr.

Die Commission trägt auf Genehmigung der Ueberschreitung von 16,926 fl. 28 1/4 fr. hiermit an.

17) Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

Diese Anstalten haben im Etatsjahr 18^{30/31} aus Staatsmitteln wirklich empfangen, und zwar

a) die Zuchthäuser 52,700 fl. — fr.

b) die Irrenhäuser 62,476 fl. 19 1/2 fr.

c) das Siechenhaus zu Pforzheim 14,762 fl. 39 fr. 129,938 fl. 58 1/2 fr.

Hieran sind aber als zur Ergänzung der Dotation von 18^{29/30} gehörig abzuziehen 1,200 fl. — fr.

Rest 128,738 fl. 58 1/2 fr.

welcher zerfällt:

- a) in die ordentliche
Dotation ad 96,000 fl. — fr.
- b) Ueberschreitung
wegen Erbauung einer
Waschküche beim Sie-
chenhaus zu Pforzheim 1,510 fl. — fr.
- c) Dotation durch
das außerordentliche
Budget von 18^{29/31}
und Zuschuß aus der
Reduction des Be-
triebsfonds anderer
Verwaltungsweige
zur Ergänzung des
eigenen Betriebsfonds 31,228 fl. 58^{1/2} fr.

wie oben 128,738 fl. 58^{1/2} fr.

Die Commission findet zwar diesen Aufwand sehr groß, allein gegen die einzelnen Ausgaben lasse sich nichts erinnern, daher die Genehmigung des ganzen Zuschusses ad — 128,738 fl. 58^{1/2} fr. — beantragt werde.

Auch über das Arbeitshaus in Pforzheim seyen von der Regierung Nachweisungen vorgelegt worden. Da es sich indessen hier nicht bloß um die Administration von 18^{30/31} und 18^{31/32}, sondern auch um die frühere Zeit handle, so werde hier vorgeschlagen, die hohe Regierung um Realisirung der zugesicherten Vorlage zu bitten, und eine besondere Commission zu ernennen, welche der Kammer hierüber Bericht erstattet.

18) Landesgestütt.

Die Commission schlägt der Kammer vor:

- 1) den Wunsch in das Protocoll niederzulegen, daß künftig beim Verkauf von Gestütshengsten der Weg der Versteigerung eingehalten werden möge,
- 2) den Aufwand für 18^{30/31} von 65,529 fl. 41^{1/2} fr. zu genehmigen.

19) Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Commission ist der Meinung, daß die beiden Ausgabepositionen von 585 fl. 33 fr. für den Entwurf eines neuen Gesangbuchs, und 543 fl. 59 fr. für eine Reise eines Staatsministers, bis zur bessern Begründung zurückzuweisen seyen.

Hauptantrag: den ganzen Aufwand des Ministe-

riums des Innern für 18^{30/31} von 2,277,008 fl. 2 fr. mit Ausnahme der durch besondere Schlußfassungen zurückgewiesenen Posten zu genehmigen.

XIV. Kriegsministerium.

Die Commission stellt den Antrag,

- a) die Kammer möge den außergewöhnlichen Aufwand von 58,518 fl. 18^{1/2} fr. für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg genehmigen;
- b) die Regierung zu bitten, über die Verwendung des geleisteten matrikularmäßigen Beitrags der nächsten Kammer Rechnung abzulegen.“

XV. Finanzministerium.

Der Nachtrag aus der Abth. II. von 18^{30/31}, um dessen Prüfung es sich noch handelt, besteht aus folgenden Posten:

1) Zugskosten	159 fl. 24 fr.
2) Provison	1226 fl. 8 ^{1/2} fr.
3) Ersatz zur Münzbaucasse für abgetretene 37 Ruthen Terrain zur Stephaniensstraße	892 fl. 48 fr.
4) Einrichtungskosten wegen des Finanzministerialgebäudes	1 fl. 12 fr.
	<hr/>
	2279 fl. 32 ^{1/2} fr.

Die Commission trägt darauf an, die ganze Summe von 2279 fl. 32^{1/2} fr. zu genehmigen.

Zum Etatsjahr 18^{30/31} einschließlich der Abth. II. von 18^{31/32} ist nach Abzug der Minderausgabe bei einzelnen Rubriken von 16,643 fl. 50^{1/4} fr. der Budgetsatz um 69,016 fl. 33^{1/4} fr. überschritten worden.

An Ueberschreitungen kommen vor:

a) beim Ministerium mit Branchen	619 fl. 29 ^{1/2} fr.
b) bei den Centralcassen	1 fl. — fr.
c) bei der Oberrechnungskammer	1280 fl. 17 fr.
d) Centralbauwesen	58,597 fl. 40 ^{1/2} fr.
e) Gefällentschädigung	5036 fl. 25 fr.
f) Pensionen	20,125 fl. 31 ^{1/2} fr.
	<hr/>
	85,660 fl. 23 ^{1/2} fr.

Bei dem Ministerium ist eine Mehrausgabe nicht vorhanden, weil der Gehalt eines Secretariatspractikanten nicht aus dem Besoldungsetat, sondern aus der Bureaukostenersparniß zu 1200 fl. hätte bezahlt werden sollen.

Der Mehraufwand von 429 fl. 11^{1/2} fr. beim Fiscalat und bei der Rassencommission eignet sich nach den Erläuterungen der Regierung und nach den Verhandlungen von 1831 um

so weniger zur Beanstandung, als beide Stellen inzwischen aufgehoben worden sind.

Die den Budgetsatz überschreitende Ausgabe bei der Oberrechnungskammer wegen Abhör alter Rechnungen rechtfertigt sich dadurch, daß dieses schon so lange andauernde Geschäft mit einer Verstärkung des Personals schneller beendigt wurde.

Die größte Ueberschreitung kommt bei dem Bauwesen im Betrag von 58,597 fl. 40 1/2 fr. vor.

Den Mehraufwand für Diäten des Baupersonals von 3057 fl. 34 fr. glaubt die Commission aus den schon beim vorigen Landtag angeführten Gründen unbeanstandet lassen zu müssen, allein bei dem eigentlichen Bauaufwand von 65,443 fl. 31 1/2 fr. hält sie für nöthig, das Detail anzuführen. Die Ausgabe besteht aus folgenden Posten:

a) Gewöhnliche Reparaturkosten	2,536 fl. 39 1/2 fr.	
	798 fl. 2 fr.	3,334 fl. 41 1/2 fr.
b) Finanzministerialgebäude		54,386 fl. 57 fr.
c) Markgräfliche Gartengebäude	203 fl. 21 fr.	
	5 fl. 51 fr.	209 fl. 12 fr.
d) Polytechnisches Schulgebäude	52 fl. 13 fr.	
	19 fl. 2 fr.	71 fl. 15 fr.
e) Erzbischöfliche Gebäude		12 fl. 39 fr.
f) Städtische Thorgebäude	2,797 fl. 32 1/2 fr.	
	593 fl. 12 1/2 fr.	3,390 fl. 45 fr.
g) Zur Karlsruher Wasserleitung		4,000 fl. — —
h) Bureauaufwand der Baudirection		38 fl. 2 fr.
	Zusammen	65,443 fl. 31 1/2 fr.

Die Commission findet

ad a. nichts zu erinnern, indem der Aufwand unter der Bewilligung geblieben ist.

ad b. Nachdem die Kammer von 1831 die für den Ankauf des Bauplatzes damals schon ausgegebene Summe

genehmigt, und für die Vollenbung des Gebäudes in dem Budget von 18^{31/32} den nöthigen Fond ausgeworfen hat, steht die Commission die Genehmigung des Aufwandes vom Etatsjahr 18^{30/31} ad 54,386 fl. 57 fr. nur als eine notwendige Folge an, und stellt hierauf unbedenklich den Antrag."

Nach der Meinung der Commission hätte sich der ganze Aufwand zur Ueberweisung auf den Grundstock geeignet. Da indessen die Bewilligung für 18^{31/32} auf laufende Revenuen durch das Budget übernommen worden ist, so geht die Commission von einem Antrag ab, welcher die Uebernahme der früheren Ausgaben auf den Grundstock beabsichtigt.

ad c. Diese Ausgabe ist nicht zu beanstanden, indem der von der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie benützte Garten sammt den Gebäuden zu dem Domänenvermögen gehört, und auch bereits der Domänenadministration überwiesen ist, auf deren Etat künftig die Ausgaben für dieses Object erscheinen werden.

ad d und e. Beide Positionen, die hinsichtlich der Verpflichtung des Aerariums wenigstens nach den beim vorigen Landtag gemachten Bewilligungen keinem Anstand unterliegen, eignen sich auf den Etat des Ministeriums des Innern, wo sie hätten verrechnet werden sollen.

ad f. Von der Ausgabe ad 3390 fl. 45 fr. fallen auf das Karlsthör 3,163 fl. 7 1/2 fr. und auf das Durlacher, Müppurrer, Ettlinger, Mühlburger und Ludwigsthör 227 fl. 37 1/2 fr. 3,390 fl. 45 fr.

Die Regierung hat schon in einem Staatsministerialrescript vom Jahr 1828 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat an den Unterhaltungskosten aller Thore mit Ausnahme des Karlsthörs drei Viertel, und die Stadt ein Viertel zu übernehmen habe.

Bei dem Karlsthör wurde unterschieden zwischen Wachtthaus, Thor und Zollhaus.

Vom Wachtthaus wurden durch obige Entschliesung dem Staat zwei Drittel, und der Stadt ein Drittel, vom Thor und Zollhaus dem Staat die Hälfte, und der Stadt die andere Hälfte an den Bau- und Unterhaltungskosten aufgelegt.

Der hier ausgemittelte Maasstab, durch welchen bei den alten Thorgebäuden auf den Grund des Herkommens ein größerer Theil auf die Staatscasse übernommen wurde, scheint bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt Karls-

ruhe nicht unbillig zu seyn, die Commission beantragt daher die Genehmigung der hiernach gemachten Ausgabe von 3,390 fl. 45 fr.

ad g. Da bei dem vorigen Landtag auch für 1831 ein Beitrag von 4000 fl. zu den Wasserleitungskosten bewilligt wurde, so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, die gleiche Ausgabe für 1830 zu beanstanden. Die künftige Verwilligung oder Verweigerung wird von der über diesen Gegenstand von der Regierung begehrten Vorlage abhängen.

ad h. Wird die Ausgabe ihrer Unbedeutenheit wegen nicht weiter erörtert.

Ueber die Mehrausgabe bei den Pensionen ad 20,125 fl. 31 1/2 fr. hat die Kammer besondern Bericht erhalten.

Die Gefällentschädigungen ad 5,036 fl. 25 fr., welche über den Budgetsatz angewiesen wurden, sind nicht als eigentliche Ueberschreitung anzusehen, weil hierzu noch eine bedeutende Summe in der Amortisationscasse niedergelegt ist. Die nähere Untersuchung der angewiesenen Entschädigungen ist bei Prüfung der Amortisationscasserechnung geschehen.

Die Commission war erfreut, unter den Ausgaben des Finanzministeriums, namentlich bei den Besoldungen, Bureaukosten, außerordentlichen Ausgaben u. Ersparnisse zu finden, allein bei der Rubrik „zur Beförderung des Bergbaues“ wo dieselben für 18^{29/30} . . . 6,670 fl. 22 1/2 fr.

für 18^{30/31} . . . 4,783 fl. 8 fr.

Zusammen 11,453 fl. 30 1/2 fr.

beträgt, muß sie den Minderaufwand bedauern, weil er von dem Mangel an Bergbauunternehmungen herrührt.

Indem die Commission hier noch bemerkt, daß die beim vorigen Landtag zurückgewiesenen Ausgaben (Budgetbericht Seite 239 et sequ.), welche als Ersatz wieder in Einnahme erscheinen sollen, erst in den Nachweisungen für 18^{31/32} vollständig vorkommen können, und daß demnach die Erörterung hierüber bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden dürfte, muß sie auch anerkennen, daß die hohe Regierung durch ihre Vorlagen und durch die Bereitwilligkeit bei nöthigen Auskunftsertheilungen zur Abkürzung und Beschleunigung der Rechnungsprüfung wesentlich beigetragen hat.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Mohr über die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze.

Nr. 19. (Landtagszeitung S. 511, Pos. 20.)

Merk beruft sich auf die bereits 1831 angeführten Gründe, daß die Declarationen in den Kreis der Gesetzgebung

gehören und verweist nur bei zwei Einwendungen, die damals von der Regierungscommission gemacht wurden, nämlich daß von den frühern Ständen die Verordnungen umgangen und dadurch eine stillschweigende Genehmigung von ihnen ertheilt worden sey, so wie ferner, daß in dem Gesetz vom Jahr 1825 über die Entschädigung der Standesherrn durch Rentenscheine die Bewilligung in dem Art. 1 auch indirekt enthalten sey, indem natürlich auf eine Verordnung, die erst später erschien, diese Einwendung nicht bezogen werden könne.

Staatsrath Jolly: Wenn der Herr Abg. Merk bemerkt, es fallen zum Theil bei dieser Verordnung diejenigen Einwendungen weg, worauf sich die Regierung im Jahr 1831 wegen ähnlicher Verordnungen berufen hat, so muß ich dagegen bemerken, daß auf der andern Seite auch die Gründe wegfallen, die von der Kammer in Beziehung auf jene Verordnungen geltend gemacht worden sind, da diese bei der vorliegenden Verordnung keine Anwendung finden. Diejenigen Thatumstände, worauf man sich in der Discussion von 1831 berufen hat, treten hier nicht ein. Die Verordnungen, die damals zur Sprache kamen, sind in der Form von Compensationen und Versicherungen verschiedener Art erlassen worden, und man hat sich von Seiten der Kammer besonders darauf berufen, daß diese Versicherungen von Seiten der Kammer nicht hätten einseitig ertheilt werden können. In den Verordnungen, die hier zur Sprache kommen, sind aber solche Zusicherungen durchaus nicht enthalten, so z. B. in Beziehung auf Gefälle, die den Standes- und Grundherrn entzogen wurden, die Berechtigungen, die sie in Beziehung auf Gemeindeverhältnisse zu üben haben sollten. Die vorliegende Verordnung enthält in der That gar nichts Weiteres als die Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte in Beziehung auf zwei Standesherrn des Großherzogthums; denn es ist darin nicht mehr zugesichert, als was die Regierung nach dem Princip der Bundesacte ihnen zu gewähren schuldig ist, und darum glaubt auch die Regierung hier um so mehr, daß diese Verordnung zu einer weitern Verathung sich nicht mehr eigne, denn es könnte am Ende nicht weniger bewilligt werden, als den Standesherrn bewilligt worden ist.

v. Kottel: Wenn die Verordnung nichts Anderes enthält, als was der Art. 14 der Bundesacte den Standesherrn gibt, so wird die zweite Kammer, wenn diese Declaration ihr vorgelegt wird, auch ihre Zustimmung dazu geben. Es ist

auch noch keineswegs eine Beschwerde darüber erhoben, daß etwas darin bestimmt sey, was über den Kreis des Art. 14 der Bundesacte geht. Unsere Behauptung aber, die wir im Jahr 1831 aufgestellt und bestimmt ausgesprochen haben, geht dahin, daß überhaupt die standesherrlichen Verhältnisse nicht anders als auf dem Wege der Gesetzgebung regulirt werden können. Sollte die Verordnung nicht vorgelegt werden, so würden Sie sich auf das allerdings sehr ungenügende Hülfsmittel einer Rechtsverwahrung zu Protocoll beschränken, und das geduldige Papier abermals mit einer solchen Verwahrung belästigen müssen. Es kommt aber darauf an, ob nicht noch andere Mittel in dem Kreise der constitutionellen Rechte mit Erfolg angewendet werden können. Ich wiederhole übrigens, daß die Kammer ohne eine ganz außerordentliche und auffallende Inconsequenz und ohne einen Verstoß gegen die eigenen festen Principien nicht davon abgehen kann, diese Verordnung zur Berathung zu verlangen.

Werk: Das Urtheil darüber, ob die gewährten Rechte dem Art. 14 der Bundesacte so ganz entsprechen, ist eben ein Gegenstand, der eigentlich zur Gesetzgebung gehört; denn da der Art. 14 der Bundesacte, wie die Bundesacte überhaupt, nur im Allgemeinen spricht, nur im Allgemeinen gewisse Vorzugsrechte und Berechtigungen den Standesherrn zuweist, so bleibt der Umfang derselben, besonders aber die Art der Vollziehung, der innern Gesetzgebung vorbehalten. Ich glaube daher, daß in dieser Hinsicht, wenn auch im Grundsatz nicht mehr nachzugeben wäre, doch die Sache zur ständischen Berathung gehört.

Staatsrath Jolly: In dieser Beziehung muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Art. 14 der Bundesacte ausdrücklich sagt, alles Nähere in Beziehung auf die Hauptbestimmung soll vollzogen werden nach Maafgabe der Verordnung, die von der bayerischen Regierung im Jahre 1807 erlassen worden ist. Diese soll als Basis und als Vollziehungsnorm betrachtet werden. Die Regierung hat sich in diesen beiden Fällen auch an diese Vorschrift gehalten, jedoch nur in so weit, als es der Verfassung des Großherzogthums nicht entgegen ist. Ich wiederhole übrigens meine Ansicht, daß die Kammer gar nicht mit sich in Widerspruch kommt, wenn sie nicht den Beschluß von 1831 auch auf diese Verordnungen ausdehnt, denn hier ist wirklich das Verhältniß ein ganz verschiedenes. Gerade der Grund, der die Kammer im Jahr 1831 insbesondere bewogen hatte, damals auf Vorlage der Verordnungen, die bis dahin erlassen wurden, zu bestehen, tritt hier nicht ein. Es handelt sich hier um eine reine Vollziehungsverordnung, da nichts Anderes bewilligt worden ist, als was die Standesherrn nach der Bundesacten hätten verlangen können, worauf sie aber ihrerseits verzichtet hatten.

v. Kottel: Ganz wörtlich und buchstäblich wird auch die bayerische Declaration nie der Text der Berechtigungen seyn können, die den Standes- und Grundherren im Großherzogthum Baden zukommen sollen. Es entsteht also wieder die Frage, ob in der Annahme der Basis der ihnen zu gebenden Rechte wirklich nicht über dieselbe hinausgegangen worden, oder ob überhaupt da, wo

man davon abgieng, und Modificationen eintreten lassen mußte, dasselbe in dem Sinn geschah, wie es unsern Interessen und dem ganzen geschichtlichen Gang dieser Dinge bei uns entsprechen kann. Ueber Alles dieses hat die Gesetzgebung zu entscheiden, über alles dieses kann man der Kammer die Mitentscheidung durchaus nicht nehmen, und wenn man hier von Vollziehungsverordnungen spricht, wie der Bundestag will, so kommt die schon oft zur Sprache gebrachte Frage wieder in Anregung, und wird wieder dahin entschieden werden müssen, daß zwar der Bundestag das äußere Recht hat, zu fordern, daß seine Beschlüsse im Allgemeinen vollzogen werden, so weit die Bundespflicht es auflegt, allein die Art und Weise, wie es geschehen soll, bleibt der innern Gesetzgebung überlassen, und nur ihr allein überlassen, sofern nämlich die Vollziehung dieser Angelegenheit nur in den Kreis der Gesetzgebung gehört.

Welcker: Ich glaube auch, daß der Herr Regierungscommissär sich etwas uneigentlich ausgedrückt hat, wenn er bemerkte, die bayerische Declaration soll als Vollziehungsverordnung betrachtet werden. So ist es nicht in der Bundesacte ausgesprochen, sondern für den Fall weiterer Constestation ist in der Bundesacte die bayerische Declaration als Basis, aber nicht als Vollziehungsverordnung anerkannt worden, welches Wort nie darin vorkommt. Ich muß besonders auf einen Umstand aufmerksam machen. Wir als Bürger stehen in gar keinem unmittelbaren Nexus zu dem deutschen Bunde, denn dieser Bund erlaubt uns ja nicht einmal mehr, Bitten der Bürger an ihn zu richten. Er erklärt sich nur im Verhältniß stehend zu den Regierungen. Diese verpflichten sich gegen den Bund in Beziehung auf die innern Verhältnisse, auf dieses und jenes, was nach dem Bundesvertrag zulässig ist. Dieses hat aber für die Bürger als solche keine verbindliche Kraft. Die Regierung hat die Bundespflicht, dieses und jenes in Wirksamkeit zu setzen; ist es aber Gegenstand der Gesetzgebung, so muß die Regierung dieses in Vereinigung mit den Ständen ins Leben treten lassen, wie in andern Punkten auch, wo sie ebenfalls Pflichten hat. Sie muß die Mittel ergreifen, um die Rechte der Stände mit den Pflichten des Bundes zu vereinigen, und wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so wäre unserer ganzen Gesetzgebung der Boden genommen. Der Bund könnte dann auch z. B. weil er den wesentlichen Punkt der militärischen Einrichtungen zu bestimmen hat, das Gesetz über die Recrutenaushebung verwerfen, unter dem Titel einer bloßen Vollzugsverordnung. Ich will in diesem Augenblick nicht untersuchen, ob die Regierung mehr oder weniger gegeben hat; allein weil es einen Gegenstand der Gesetzgebung betrifft, so kann der eine Factor derselben nicht allein darüber aburtheilen. Fänden wir bei der Vorlage, daß die Regierung nichts gethan hat, als rein consequent dasjenige vollzogen, was der Bund vorschreibt, so würden wir, weil wir vertragmäßige Verpflichtungen achten, auch beistimmen, allein das Prüfungsrecht kann uns nicht entzogen werden, so lange unser ganzes Gesetzgebungsrecht noch einen Werth haben soll.

(Fortsetzung folgt.)